Gemeinde Bösingen

Laupenstrasse 2, Postfach 80, CH-3178 Bösingenwww.boesingen.ch

Richtlinien

für die Vermietung von Ausstellwänden

Dossier:	Richtlinien	**Seitenzahl:**	2
Autor:	Gemeinderat	**Genehmigt durch:**	Gemeinderat 18.01.2006
Datum:	18.01.2006	**Verantwortlich:**	RC 06

Mietgegenstand

Artikel 1.
Die Gemeinde Bösingen ist Eigentümerin von 29 Ausstellwänden. Grösse der Wände ca. 1.30 x 1.30, auf Füssen stehend ca. 75 cm ab Boden.

Mietbeginn - dauer

Artikel 2.
Die Miete beginnt jeweils mit dem Tag der Abholung und endet mit dem Tag der Rückgabe.

Mietpreis

Artikel 3.
Der Mietpreis beträgt Fr. 1.00 pro Tag und Ausstellwand.

Es wird ein Mindestbetrag von Fr. 50.00 auch dann verrechnet, wenn der effektive Mietpreis geringer ist. Der Mietpreis wird nach Rückgabe der Mietsache in Rechnung gestellt.

Gebrauch

Artikel 4.
Der Mieter hat die Mietsache mit Sorgfalt zu behandeln.

Für das Befestigen von Ausstellgegenständen dürfen keine Nägel, Schrauben oder dergleichen verwendet werden.

Haftung

Artikel 5.
Die Aufwendungen für die Behebung von Schäden, welche vom Mieter wegen unsachgemässer Behandlung verursacht worden sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Artikel 6.
Der Mieter hat die Mietsache auf eigene Kosten abzuholen und wieder an den Abholungsort zurückzubringen.

Die Auflad- und Abladarbeiten im Lager des Vermieters sind vom Mieter der zu übernehmen. Nötigenfalls unter Anleitung eines Gemeinde-verantwortlichen.

Artikel 7.
Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nicht anders festgelegt, die Bestimmungen des OR über den Mietvertrag.

Von diesem Reglement abweichende Bedingungen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Richtlinien treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Gemeindeammann
Louis Casali

GEMEINDE BÖSINGEN

Gemeindeschreiber
Beat Riedo